

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916**

1.2.1916 (No. 31)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 31

Dienstag, den 1. Februar 1916

159. Jahrgang

Expedition:  
Kar. Friedrich-Str. 14 (Fernsprech-  
anschl. Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch  
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 A 50 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung,  
Briefträgergebühr eingerechnet, 3 A 67 P — Einrückungsgebühr: die 6 mal gesparten Zeilen oder deren  
Stamm 25 P. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Anzeigen, die bei Abgabe, zwangs-  
weiser Verbreitung und Kontroversverfahren hinsichtlich der Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine  
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernommen.

### Staatsanzeiger.

W. M. 1000/11 15. K. R. A.

#### Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem  
Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu-  
widerhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnah-  
me-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über  
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915  
(RGOBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-  
bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGOBl. S. 645)  
und vom 25. November 1915 (RGOBl. S. 778)\*, und Zu-  
widerhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht  
zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über  
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGOBl. S. 54)  
in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen  
vom 3. September 1915 (RGOBl. S. 549) und vom 21. Ok-  
tober 1915 (RGOBl. S. 684)\*\* bestraft werden.

#### § 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am  
1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren  
Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M.  
231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15.  
K. R. A.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der bei-  
gefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten  
Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie  
aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir  
oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle,  
Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfas-  
ern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten  
Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfügung ver-  
schiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandbad- und  
Strohbadgeweben auch unter Mitverwendung von Pa-  
pier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Ma-  
rine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Woilache und  
Deckentoffe,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäsche- und farbige Stoffe  
für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futter-  
stoffe, Drillanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandbadstoffe.

#### § 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
(§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel  
näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.  
Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strick-

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-  
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu  
überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-  
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände  
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

\*\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt  
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht,  
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-  
strafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte,  
die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen er-  
klärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-  
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-  
läßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser  
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt  
oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit  
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-  
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso  
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher  
einzurichten oder zu führen unterläßt.

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der Wohltätigkeits-Geldlotterie z. B. d. d. Papieren Kreiwil. Gamlitätskolonnen v. d. Roten Kreuz u. des Rettungsdienstes der Stadt München.

waren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, ver-  
fallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung be-  
findlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in  
der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre  
Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Min-  
destmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung  
betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahme-  
stelle des Heeres- oder der Marine endgültig zurückge-  
wiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden.  
Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder  
der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-,  
Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden  
Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot  
hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Be-  
amte und Gefangene in Betracht kommen können, unter-  
liegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der  
Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Befannt-  
machung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden  
sind.

#### § 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme  
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegen-  
ständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen  
über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen  
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-  
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder  
Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist ver-  
boten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 be-  
gonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden.  
Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Be-  
schlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bast-  
fasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezem-  
ber 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Aus-  
nahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der  
beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und  
Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung  
des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin  
SW 48, Berl. Sedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräuße-  
rungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit  
Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

#### § 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:  
1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche  
Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im  
Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden  
und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgaben-  
beschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem  
Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereins-  
lazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände  
nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten  
unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis  
zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Liefe-  
rungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche  
Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt,  
daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen-  
und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 ab-  
geschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegen-  
stände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und  
anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden,  
Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten  
Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Pri-  
vatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung),  
Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder  
Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines  
Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vor-  
schriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ge-  
prüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus  
Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme  
oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfol-

gen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Roh-  
stoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben  
(nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmegenehmigungen)  
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind  
oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine  
Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt wor-  
den ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus  
dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den  
besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig  
eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen  
oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art her-  
gestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem  
Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetz-  
ten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die  
Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarun-  
gen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des  
§ 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Be-  
schlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bast-  
fasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. De-  
zember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. A. R.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in  
Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

#### § 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein  
und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschie-  
denheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenstän-  
den außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten  
Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den  
Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben  
Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe  
bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als  
die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Klein-  
verkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat über-  
schreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleich-  
kommende Menge\*.

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an  
Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück  
bzw. einem halben Dutzend veräußert werden;
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem In-  
krafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis  
nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder grö-  
ßere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an  
einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher  
sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der  
Waren zu gewärtigen.

#### § 7. Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dür-  
fen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinver-  
kauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen  
Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strick-  
stoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der  
Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen  
beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Decken-  
stoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Zif-  
fer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Be-  
triebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmelde-  
amt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertre-  
tung des Handels oder Handwerks (Handels-, Hand-  
werkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einfen-  
den, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober

\* Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und  
Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Fut-  
terfaser 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800  
m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 frei, beschlagnahmt sind  
1800 m.  
Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt  
sind 2400 m.

1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstube gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Dispolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

**§ 8. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

**§ 9. Eigentumsübertragung und Übernahmepreis.**

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim königlich preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

**§ 10. Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebefehin anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Seeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und grau-grüne Militärmantelstoffsstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K.R.A. mittels Meldebefehin 1 als beschlagnehmbar angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

**§ 11. Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen, sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldebefehins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

**§ 12. Stichtag und Meldefrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen, die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums einzufenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

**§ 13. Meldebefehin.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebefehin für Web-, Wirt- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldebefehin sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldebefehin können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldebefehin I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für

Heer, Marine, Beamte u. Gefangene (Gruppe I),

Meldebefehin II für Schlaf- und Pferdedecken, Woll-

lachen und Deckstoffe (Gruppe II),

Meldebefehin III für Männertrikotagen (Gruppe

III),

Meldebefehin IV für farbige Wäschestoffe und far-

bige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldebefehin V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldebefehin VI für rohe und gebleichte Wäsche-

und Futterstoffe, Drillischanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldebefehin VII für Segeltuche und Planstoffe

(Gruppe VII),

Meldebefehin VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldebefehin IX für Seeresaufträge (vgl. § 10,

Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldebefehin anzumelden.

Sämtliche in den Meldebefehin gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebefehin nicht enthalten.

Auf einem Meldebefehin dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldebefehin ist eine Abschrift zurückzubehalten.

**§ 14. Meldekarten.**

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldebefehin mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Strickwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Sandtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldebefehin (also in demselben

Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzufenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldebefehin und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

**§ 15. Muster.**

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzufenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Design, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angezogen, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldebefehin anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzufenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldebefehin oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldebefehin 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

**§ 16. Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnehmbar sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

**§ 17. Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seebammstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf den Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabebeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vergl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnehmbar oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnehmbar und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

**Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. K.R.A.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnehmbare Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnehmbare Warengattungen	Muster (§ 15)
<b>Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.</b>							
Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung: 1. Uniform- und Stiefelstoffe und dergl., 2. Hivestoffe, wie z. B. Rammgarnstoffe, Meltons, Chevots, Loden, Tricot, Tricot, Corbs und dergl., 3. Seers- und Molefins, Plots, Sommeruniformstoffe, Lederzeuge und dergl. Nähe und gebleichte Stoffe für Drillisch-Anzüge fallen unter Gruppe VI.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a. einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und spaf. b. ungefärbt.	a. bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b. bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a. Bei Uniform- und Stiefelstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b. bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, grau, grau-grüne und marineblaue Offiziersstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnehmbar. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bzw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)

**Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollacke und Deckenstoffe.**

Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Wollacke, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zwilfstoffe, wie Fäustelstoffe, Mantelstoffe, Wästerstoffe, Capelstoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlaggenommen sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a. Decken 850 g für das Stück, b. Deckenstoffe 400 g für den qm.	a. Decken: 170 x 115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm), b. Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a. 50 Stück Decken, b. 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a. bei Decken: je 1 Decke, b. bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	----------------------------------	---	--	--	--	---

**Gruppe III: Männertrikotagen.**

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Arniewärmer, 5. Halsbänder (Schals), 6. Halbinden und Kopfschützer, beides nur als Schlauchform, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Fußwärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männerunterkleidung oder Trikotonen in Betracht kommen. <b>Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12.15. K.R.A. beschlaggenommen.</b>	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Hobddggenmisch, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a. Halsbänder: weiß, grau, feldgrau, braun, grau- u. braunmelirt, b. Männersocken und -strümpfe: wie zu a., jedoch auch natur- und malfarbig, c. Männer-Faust- u. Fingerhandschuhe wie zu a., jedoch auch schwarz, d. alle andere Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a. Männerhemden u. Männerunterhosen 220 g das Stück, b. Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c. Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar, d. alle andere Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a. je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halsbänder, Leibbinden od. Kopfschützer, b. je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c. je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d. je 100 Paar Arniewärmer oder Handschuhe, e. 300 Paar Fußwärmer, f. 50 kg Wirk- u. Strickstoffe.	a. bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b. bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
--	---	--	---	---------------------	--	---

**Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.**

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterwäsche), wie z. B. Oxford, Jephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fanch, Barchente (ein- und zweifach gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohhadstoffe, Bett- und Matrasenbrette, Bettzeuge (Büden und Schell) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettbrette, Korbts, Negatta usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestrickt-gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier	farbig (stuckgefärbt, garnfarbig oder bedruckt).	a. Leibwäschestoffe 130 g, b. Bettzeugstoffe 150 g, c. Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g, d. Handtücher 280 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a. 900 m bei Stoffen, b. 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugschütten (Stouts, Julets) und bedruckte Bettlatten, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a. bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte b. bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
--	--	--	---	--	---	---	--

**Gruppe V: Farbige Futterstoffe.**

1. Futterlappen, Futterlappen, Futterneffel und Futterbohr, 2. Kammelfutter, Tafelfutter, 3. Halsbänderstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, grau-blau, braun, schwarz und fahlg.	130 g für den qm.	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m.	1. Serge und Janella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Kammelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	-------------------	-------------------------------	---	--	---

**Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.**

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterwäsche) sowie Stoffe für Futterstoffe, wie z. B. Barchente, Fanch, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Reffel, Kattun, Körper (auch einschichtig), Schirting, Dowlas, Renforce, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohhadstoffe, Bett- und Matrasenbrette, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie ropleinene und halbleinene Zwischenfutter, Röckelleinen, Steifleinen, Watterleinen, Reimleinen usw., 5. Drillanzugstoffe. <b>Wohware für Anzugstoffe, außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I.</b>	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a. Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g, b. Bettzeugstoffe 150 g, c. Handtücher 280 g, d. Zwischenfutterstoffe 200 g, e. Drillanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a. 900 m bei Stoffen, b. 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a. bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite, sowie Farb- und Dessinabschnitte, b. bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
--	--	---------------------	---	--	---	--	--

**Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.**

1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Küperloch, Bramantuch, Perlenringtuch, Schierloch, 3. Feltbahnstoffe und Feltstoffe, 4. Tornister-, Zanteimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futterack-, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a. Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g für den qm., b. Stoffe zu 3: 195 g	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m.	50 x 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	----------------------------------	--	--------------------------------	---	--

**Gruppe VIII: Sandsackstoffe.**

Statte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen mitschlagmäßig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückgefärbt) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, hellblauen oder grünen Farbtönen	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m.	Fargewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	---	---	------------------	----------------------	---	------------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.  
Kgl. Preussisches Kriegsministerium:  
gez. von Wandel

München, den 5. Januar 1916.  
Kgl. Bayerisches Kriegsministerium:  
gez. Freiherr von Preß

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11 15., K.R.A. aufgehoben werden.

Dresden, den 5. Januar 1916.  
Kgl. Sächsisches Kriegsministerium:  
gez. von Wilsdorf

Stuttgart, den 5. Januar 1916.  
Kgl. Württemberg. Kriegsministerium:  
gez. von Marxtaler

Stettin, den 1. Februar 1916.  
Stellvertretend. Generalkommando des XIV. Armee-Korps:  
Der kommandierende General:  
Freiherr von Manteuffel,  
General der Infanterie.

**Bekanntmachung,**  
Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.  
**Betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-,  
Wirk- und Strickwaren.**  
Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 812) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Karlsruhe, den 1. Februar 1916.  
Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.  
Der Chef des Stabes:  
v. Wolff, Oberst.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. A.  
**Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.**  
Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchster Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufen, sogenannte Weiße-Weeks oder -Lage, Propaganda- und Reklame-Weeks oder -Lage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die An-

kündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- und Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Karlsruhe, den 30. Januar 1916.  
Der kommandierende General:  
Freiherr von Rantepfel,  
General der Infanterie.

**Nicht-Amtlicher Teil.**  
**Grossherzogtum Baden.**

Karlsruhe, 31. Januar.  
Am gestrigen Sonntag nahmen Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise am Gottesdienst in der Schloßkirche teil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute vormittag den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb und den Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch zur Vortragserstattung. Nachmittags folgten die Vorträge des Präzidenten Dr. von Engelberg und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

**Aus der Residenz.**

R. Hermann Jadlowker gab am Samstag im Städtischen Konzerthaus einen außerordentlich stark besuchten Lieder u. Ariensabend. Jadlowker ist einer der wenigen großen Sänger, die den Schritt von der Bühne in den Konzertsaal wagen dürfen, ohne die faszinierende Wirkung ihrer künstlerischen Leistung dadurch merkbar zu beeinträchtigen. Auf jeden Fall kommt bei seinen Liederbüchern die hervorragende technische Durchbildung seines glänzenden, an Kraft zunehmenden, wohlklingenden u. schmieglamen Organs restlos zur Geltung. Aber auch die Schönheit und Ausdrucksfähigkeit seines Stimmmaterials an sich offenbaren sich, vom Klang des Orchesters losgelöst, in zwingender Intensität. Nur selten scheint es, als koste es den Sänger Mühe, in hoher Lage die berückende Klarheit und Ruhe der Tongebung zu erzielen, die noch von seinen letzten Darbietungen an unserem Hoftheater her in angenehmer Erinnerung sind. Ein sicheres Stilgefühl läßt

Jadlowker in allen Kunstepochen heimisch erscheinen. Dabei versteht er es vortrefflich, jeden hübnemäßigen, nicht auf das Konzertpodium gehörenden Effekt auch dann beiseite zu lassen, wenn der Gesangstext fast unwillkürlich dazu verleitet. So wurde denn jede seiner Darbietungen, die von Mozart über Schubert, Schumann und Delibes bis zu Strauß, Mahler und Stepan führten, dessen stimmungsvolle und eigenartige Volkslieder hier wohl zum erstenmal gesungen wurden, zum reinsten und hervorragenden Genuß. Das Publikum, das den Künstler noch immer als einen der Unseren betrachtet, zeigte sich von einer dankerfüllten Beifallsfreudigkeit, die den Sänger und seinen trefflichen Begleiter am Flügel, Hofkapellmeister Dr. Karl Best, wieder und wieder zu Zugaben nötigte.

**Neueste Drahtnachrichten.**

W. F. B. Großes Hauptquartier, 31. Jan., vormittags. (Amstsch.)

**Westlicher Kriegsschauplatz:**

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Widereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Schöftes La Folie gemachten Gefangenen erhöht sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemein litt die Geseftstätigkeit unter dem nebeligen Wetter.

In Erwiderung des Bombenwurfes französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolg angegriffen.

**Ostlicher Kriegsschauplatz:**

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman (an der Na westlich von Riga) scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem Balkankriegsschauplatz ist unverändert.

**Oberste Heeresleitung.**

Verantwortlich für den Staatsangeiger und den redaktionellen Teil:  
Chefredakteur C. A. M. e. n. d. in Karlsruhe.  
Druck und Verlag:  
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

**Neues Konzerthaus**  
**Gesangverein „Concordia“ e. V.**  
Sonntag, den 6. Februar 1916,  
nachmittags 4 Uhr beginnend,  
**Vaterländisches  
Wohltätigkeits-Konzert**  
zugunsten des Prinz Max-Fonds (Fürsorge badischer Gefangener in Feindesland), des Roten Kreuzes und der Städtischen Kriegshilfe.  
Mitwirkende:  
Großh. Hessische Kammervirtuosin Frau Hedwig Marg-Kirsch, Mannheim; Großh. Bad. Hofopernsänger Herr Hans Siewert, Karlsruhe; Konzertsänger Herr Otto Weißbecher, Karlsruhe.  
Ein Schülerchor. Das Harmonie-Orchester.  
Der Männerchor der Concordia (300 Mitwirkende) C. 413  
Musikalische Leitung: Herr Chorleiter Heinrich Lechner.  
Begleitung der Soli: Herr Hermann Knierer.  
Numerierte Plätze (einschließlich Kleiderablage und Programm) zu Mk. 3.40, 2.40, 1.90 und 1.40 sind im Vorverkauf in der Hofmusikalienhandlung Fr. Doert, Kaiserstraße 159, Telefon 638, und in der Musikalienhandlung Fritz Müller, Ecke Kaiser- und Waldstraße, Telefon 388, sowie mittags an der Hauptkasse zu erhalten.

**Geldsendungen an deutsche und österr.-ungarische Kriegs- und Zivil-Gefangene**  
in Frankreich England Rußland Italien  
(1 Frank = M. 0.95) (1 Pfund = M. 25.—) (1 Rubel = M. 1.90) (1 Lire = M. 0.84)  
vermittelt spesenfrei durch die Deutsche Bank, Berlin, zu den beigesetzten Kursen das  
**Nachrichtenbureau für das neutrale Ausland, Karlsruhe i. B., Zähringerstr. 98 part.**  
Fernruf: Rathaus, Unentgeltl. Kriegsauskunftsstelle — Kriegsschreibe- und Packstube  
Sprechstunden täglich 9—12 und 3—5<sup>1/2</sup>, sowie Mittwochs von 6—7<sup>1/2</sup> Uhr abends C. 417

**Wachsfackeln**  
**Wachskränze** und  
**Wachsfackeln**  
fabriziert für Gemeinden und Feuerwehre C. 397  
Gerhard Steiger, Ringsheim i. Bad.  
**Stühle**  
werden dauerhaft geflochten, repariert u. aufpoliert. Stuhlresterei Friedrich Ernst, Amalienstraße 24.  
Militärbeamter sucht sof. 2 gut möblierte Zimmer m. Küche (evtl. Küchenbenutzung) zu mieten. Off. unt. C. 418 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbet.  
**Bürgerliche Rechtspflege.**  
a. Streitige Gerichtsbarkeit  
O. 949.21. Freiburg. Die Firma Gopp & Hofmann, Architekt-

ten in Freiburg i. Br., hat gegenüber der Frau Emilie von Kirichen, an unbekanntem Ort abwesend, folgende Erklärung abgegeben: „Das Mietverhältnis über die Villa Schwarzhofstraße 18 in Freiburg wird auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Mietvertrags vom 28. Mai 1914 auf 1. April 1916 gekündigt.“  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung dieser Erklärung wird auf Antrag dies bekannt gemacht.  
Freiburg i. B., 25. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber  
Großh. Amtsgerichts 3.  
O. 951. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Maria Meier in Karlsruhe, Kaiser Wilhelm-Passage 3, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach

dem Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben.  
Karlsruhe, 25. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber des  
Großh. Amtsgerichts A. 4.  
O. 950. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schweizer-Werke G. m. b. H. i. Bismarck in Mannheim ist besondere Prüfungstermin bestimmt auf Freitag, 25. Februar 1916, vorm. 11 Uhr, vor Großh. Amtsgericht hier, 2. Stod., Saal B, Zim. 112. Mannheim, 26. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber  
Großh. Amtsgerichts Z. 5.

O. 952. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jakob Secht, Wöbhelhandlung in Pforzheim, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:  
Mittwoch, 1. März 1916, vormittags 9 Uhr, vor Gr. Amtsgericht Pforzheim, 2. Stod., Zim. Nr. 19. Pforzheim, 25. Jan. 1916.  
Gerichtsschreiber  
Großh. Amtsgerichts 3.  
**Verschiedene  
Bekanntmachungen.**  
**Jagd-Verpachtung zu  
Neuhöfen Bezirk Ludwigs-  
hafen am Rhein (Pfalz).**  
Montag, den 7. Februar, nächsthin, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindebau zu Neuhöfen wird die C. 416  
**Feld- und Waldjagd** dieser Gemeinde auf einen

6 jährigen Zeitbestand anderweitig verpachtet.  
Die Bemerkung umfaßt ca. 1500 ha, und ist dieselbe in vier Bogen eingeteilt, wovon jeder definitiv zugeschlagen wird. Ein Nachgebot wird nicht angenommen.  
Bemerkung sei, daß diese Jagd eine sehr schöne ist und einen sehr guten Wildstand besitzt.  
Der bisherige Pächter war der verstorbene Generalmajor Dr. R. Reich-Mannheim-Neuhöfen, 24. Jan. 1916.  
Das Bürgermeisterei:  
K l a m m I I.  
**Gemeinde Rheinau i. Gf.**  
Mittwoch, 9. Februar 1916, vormittags 11 Uhr wird auf dem Bürgermeisterei die 2900 Hektar umfassende  
**Gemeindejagd**  
in 4 Losen auf ein Jahr verpachtet werden.  
2 der Lose sind links. 2 rechtsreine liegen.  
Der Bürgermeister  
Raegert. C. 414

**Holzversteigerungen**  
des Großh. Forstamts Graben in Bruchsal  
1. Sonntag, den 5. Februar 1916, vorm. 9 Uhr im Ritter in Büchenau aus Domänenwald III Bächenauerhard Abtgn. 13 u. 21: 9 Ster Hainbuchen, 15 Ster eichene, 1 Ster eichene Nutrollen (1,2 bis 2,5 m lang), 184 Ster buch., 23 Ster eichene, 89 Ster gemischte Scheiter und Nollen, 34 Ster buchene, 59 Ster gemischte, 12 Ster forlene Prügel, 28 Ster Reisprügel, 2175 Stück buchene 850 Stück

gemischte Wellen. Forstwart Geißler in Büchenau zeigt das Holz. 0963  
2. Mittwoch, den 9. Februar 1916, vorm. 9 Uhr in der Bahnhofsrestauration Graben-Neuhöfen aus Domänenwald II Kammerforst Abtgn. 19, 20, 21 u. 30, 48 Stück Laubholzlagern, 12 Ster eichene Hagpfeifen, 2,5 m lang, 6 Ster eichene Nutschichtholz, 30 Ster buchene, 113 Ster gemischte, 475 Ster forlene Scheiter und Nollen, 92 Ster buchene, 156 Ster gemischte, 77 Ster forlene Prügel, 177 Ster Laubholzreisprügel, 24 Ster Nadelholzreisprügel, 375 Stück gem. Wellen. Forstwart Geneta in Neuhöfen zeigt das Holz.

**Hochbauarbeiten** für das Kesselhaus der neuen Betriebswerkstätte in Schweizingen nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Erd-, Maurer- u. Betonarbeiten (175 cbm Erdaushub, 40 cbm Fundamentbeton, 260 qm Kellerböden aus Zementbeton, 250 qm Stampfbeton zwischen Walzeisenträgern, Verlegen von 14 700 kg Walzeisenträgern, 50 Irdm. Steingezeugröhren), Schlosserarbeiten mit Trägerlieferung (16 400 kg Walzeisenträger, 500 kg Kanalabdeckung aus Riffelblech, 16 m Rohrgeländer, 1 eiserne Treppe mit 16 Tritten). Zeichnungen, Bedingungen u. Arbeitsbeschriebe an Wertungen auf unserem Baubureau Schweizingen (Heidelbergerstr.) zur Einsicht; dort auch Abgaben der Angebotsvordrucke.

Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift versehen, bis spätestens Donnerstag den 10. Febr. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, an das Baubureau Schweizingen einzuliefern, wofür auch die Eröffnung der Angebote stattfindet. Zuschlagsfrist 3 Wochen. O. 971  
Mannheim, 29. Jan. 1916.  
Großh. Bauinspektion 2.

**Ausnahmetarif für  
frische Seefische.**  
Vom 1. Febr. l. J. ab, längstens für die Dauer des Krieges, können den nach dem Ausnahmetarif S 18 d für frische Seefische abgefertigten Sendungen bei Aufgabe als Stückgut auch frische (grüne) Serringe bis 20 v. S. des Reingewichts beigegeben werden. Näheres in unserem Tarifanzeiger. Karlsruhe, 30. Jan. 1916.  
Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

**J. Groß Nachf.**  
Inhaber: Stetter  
**Mannheim**  
empfiehlt  
**Flaggen und Banner**  
aller Länder für  
Behörden, Schulfahrt,  
Handel, Industrie, Private.